

S.-H. Gemeindetag • Reventloullee 6 • 24105 Kiel

Empfänger  
der SHGT – info – intern  
- Ämter  
- Gemeinden  
- Zweckverbände  
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 15.03.2022

Reventloullee 6/ II. Stock  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Telefon: 0431 570050-50  
Telefax: 0431 570050-54  
E-Mail: info@shgt.de  
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 33.40.50 Bü/BI  
Zuständig: Herr Bülow  
Telefon/Durchwahl: 50

## SHGT - info-intern Nr. 114/22

### Flüchtlinge aus der Ukraine: Aktuelle Informationen

- Vereinfachung des Registrierungsprozesses für Ausländerbehörden
- Weitere Hinweise des BMI zum Aufenthaltsrecht
- Merkblatt zu Rechten und Pflichten für Flüchtlinge
- Aktuelle Informationen zum Verteilverfahren und zur Unterbringung

#### Vereinfachung des Registrierungsprozesses für Ausländerbehörden

Das Bundesinnenministerium hat am 14. März 2022 für die Ausländerbehörden Erleichterungen bei der Registrierung von Flüchtlingen aus der Ukraine geschaffen. Das entsprechende Schreiben an die zuständigen Landesministerien ist als **Anlage 1** beigefügt. Darin wird betont, dass auf eine biometriebasierte Registrierung mit Fingerabdrücken nicht verzichtet werden kann. Allerdings genügt für die erkennungsdienstliche Behandlung nunmehr die Abnahme von vier Fingerabdrücken der rechten Hand. Außerdem hat das Bundesinnenministerium Hinweise zur Verringerung des zu registrierenden Personenkreises gegeben. Damit wird das Ziel verfolgt, bei den Ausländerbehörden den Zeit- und Personalaufwand für die Registrierung zu verringern. Das Innenministerium wird diese Regelungen des Bundes mit einem Erlass gegenüber den Ausländerbehörden umsetzen. Die Ausländerbehörden haben allerdings bereits mitgeteilt, dass auch die genannten Erleichterungen bei der Registrierung von Flüchtlingen mit Fingerabdrücken wegen der Mängel des vom Bund zur Verfügung gestellten technischen Systems das Problem nicht lösen.

#### Weitere Hinweise des BMI zum Aufenthaltsrecht

Das Bundesinnenministerium hat am 14. März 2022 den Ländern außerdem weitere Hinweise zur Anwendung von § 24 Aufenthaltsgesetz auf die Flüchtlinge aus der Ukraine übermittelt. Diese betreffen den Kreis der anspruchsberechtigten Personen, den Familiennachzug, das Verfahren für Antragstellung, Registrierung und Aufenthaltstitel, den

Arbeitsmarktzugang, das Verhältnis zum Asylverfahren und den Zugang zu Integrationskursen. Die Mitteilung ist als **Anlage 2** beigelegt.

### **Merkblatt zu Rechten und Pflichten für Flüchtlinge**

Das Bundesinnenministerium hat am 14. März 2022 ein auf Deutsch verfasstes Merkblatt zur Rechten und Pflichten beim vorübergehenden Schutz erstellt, das sich an die Flüchtlinge richtet. Es beschreibt das Aufenthaltsrecht, die Berechtigung zur Erwerbstätigkeit, die mögliche Wohnsitzzuweisung bei Bezug von Sozialleistungen, die Reiseberechtigung innerhalb des Schengen-Raums und enthält Hinweise auf weitere Informationsquellen. Insbesondere finden sich umfangreiche Hinweise für Flüchtlinge auch auf Ukrainisch und Russisch unter folgendem Link:

<https://handbookgermany.de/de/ukraine-info/de.html>

### **Aktuelle Informationen zum Verteilverfahren und zur Unterbringung**

In einer Videokonferenz mit dem Innenministerium am späten Nachmittag des 15. März und durch den DStGB haben wir zum Verteilverfahren und zur Unterbringung folgende weiteren Informationen erhalten:

- Die Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes sind aktuell mit rund 3400 Personen voll belegt.
- Das Land stockt seine UnterkunftsKapazitäten weiter auf, insb. am Standort Seeth. Das Ziel ist, in den kommenden 2-3 Wochen 5000-6000 Plätze in den Landesunterkünften zu erreichen.
- Der Bund rechnet mit einem unvermindert hohen Zugang von Vertriebenen aus der Ukraine.
- Der Bund hat am 15. März 2022 entschieden, dass die Flüchtlinge aus der Ukraine ab dem 16. März zwischen den Bundesländern nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt werden. Bisher beruhte die Verteilung auf freiwilligen Meldungen der Länder, sofern es überhaupt eine organisierte Verteilung gab. Damit soll auch eine Überbelastung einzelner Länder verhindert werden.
- Dafür erfolgt ab dem 16. März ein Verteilverfahren für diejenigen Flüchtlinge, die keine private Anlaufstelle in Deutschland haben und nicht auf der Durchreise sind. zuständig für die Abwicklung ist das Bundesamt für Güterverkehr. Dieses Verfahren besteht aus den folgenden Schritten.
  - Die Verteilung erfolgt über sog. Hubs in Breslau und Rzepin in Polen mit Zügen oder Bussen nach Deutschland
  - Täglich bis 8.30 Uhr wird ermittelt, wieweit anhand tagesaktueller Monatszahlen im EASY-System die einzelnen Bundesländer ihre Aufnahmequote erfüllt haben. Dafür ist es wichtig, die Flüchtlinge möglichst zügig nach Ankunft am Zielort im EASY-System zu erfassen.
  - Das BAG ermittelt die angemeldeten Verkehrsmittel/Passagiere (Sonderzüge und Sonderbusfahrten) nach Deutschland und plant den Grenzübertrittsorte der jeweiligen Verkehrsmittel.
  - Das BAG verteilt die angemeldeten Flüchtlinge auf Grundlage der EASY-Quote auf die Länder und meldet den Ländern bis ca. 09:00 Uhr die Zahl der konkreten Zugänge für den Tag.
  - Die Bundesländer übermitteln dem BAG bis 11:00 Uhr die Anlaufstellen in den Bundesländern.
  - Das BAG erstellt eine Beförderungsplanung mit Startorten, Zielorten sowie

geplanten Abfahrtszeiten für den Folgetag. Diese soll der Bund den Ländern bis 16:00 Uhr zurückmelden. der Transport erfolgt von Ankunfts-Hubs in Cottbus und Frankfurt/Oder mit Zügen und Bussen.

**- Ende info-intern Nr. 114/22 -**

**Anlagen**